

S A T Z U N G

I/2

Über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Auf Grund des Art. 30 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes - BayStrWG - vom 11. Juli 1958 (GVBl.S.147) i.V. mit Art. 23,24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - vom 25. Januar 1952 (BayBl I S.461) erläßt der Markt Neukirchen b.Hl.Blut folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Nr.3, Art.3 Abs.2 und Art.46 BayStrWG.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeinbrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis durch die Gemeinde. Das gleiche gilt, wenn die Straße oder der Gehweg nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.

§ 3

Erlaubnis

1. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden; Auflagen und Bedingungen können gesetzt werden. Im übrigen bleiben die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Sondernutzungen, insbes. die Art.16 Abs.3-6, Art.19-21 BayStrWG unberührt.
2. Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist mit Angaben über Art und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, Wort oder Bild oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 4

Rechtsnachfolge

Bei Erteilung der Erlaubnis kann ein Übergang auf Rechtsnachfolger vorgesehen werden.

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzung

Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 4 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen und höchstens 40 cm in den Gehweg hineinragen;
2. Werbeanlagen über Gehwegen für seitlich auf höchstens 2 Wochen begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Saisenschluß und Ausverkäufe;
3. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenanlagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 4 m nicht mehr als 40 cm in den Gehweg hineinragen und der Gehweg mindestens 1,50 m breit ist;

§ 6

Einschränkung von Sendernutzungen

Die Ausübung einer Sendernutzung kann untersagt oder eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange es erfordern. Das gilt auch für erlaubnisfreie Sendernutzungen.

§ 7

Marktveranstaltungen

Die ortsrechtlichen Bestimmungen über öffentliche Marktveranstaltungen bleiben unberührt.

§ 8

Gebühren

Für erlaubnispflichtige Sendernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über Gebühren für Sendernutzungen an öffentlichen Straßen erhoben. Wird eine Gebühr bei Fälligkeit nicht bezahlt, so ist die Gemeinde zum Widerruf der Erlaubnis berechtigt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am *1. Tag nach der Bekanntmachung* in Kraft.

Neukirchen b.Hl.Blut, den *8. August 1966*
Marktgemeinde:



Baumann
(Baumann)
1. Bürgermeister